



# REITERVEREIN WÜRSELEN 1925 e.V.

## Satzung des Reiterverein Würselen e.V.

gegründet 1925

(Fassung 2024)

### § 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Reiterverein Würselen 1925 e.V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aachen unter Nr. VR 1054 eingetragen. Der Standort ist Teuterhof, Würselen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisferdesportverbandes Aachen und hierdurch Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland, des Landessportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
3. Sitz des Vereins ist Würselen.

### § 2a - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung des Reitsports,
  - b. die Förderung der Jugend,
  - c. die Förderung von Zucht und Haltung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- die Veranstaltung von Pferdeleistungsschauen (Turnieren),
- die Durchführung von reitsportlichen Lehrveranstaltungen,
- die Erhaltung und Modernisierung der vereinseigenen Reitanlage Teuterhof,
- der Erteilung von Unterricht auf Schulpferden durch eigene Reitlehrer/innen oder Reitlehrer/innen, die die Anlage gepachtet haben.

Folgende Ziele stehen im Vordergrund:

- Vertretung des Vereins, seiner Mitglieder gegenüber Verbänden, Behörden und anderen Organisationen
- Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet Würselen
- Förderung der Mitverantwortung für die Gesundheit von Reiter/innen sowie den ihnen anvertrauten Pferden und das Eintreten für ein faires Verhalten im Training und Wettkampf
- Bekämpfung von Doping gem. den aktuellen Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände
- Förderung des Tierschutzes



## REITERVEREIN WÜRSELEN 1925 e.V.

2. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 2b - Verpflichtung gegenüber anderen Personen**

1. Der Reiterverein Würselen verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt ist.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet jeweils am 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines seitens des Bewerbers schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Bewerbung der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Bewerber erhält über die Verleihung der Mitgliedschaft einen schriftlichen Bescheid.
3. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, über deren Höhe die Mitgliederversammlung befindet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung ist jeweils 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand fristgerecht vorliegen. Die Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder



# REITERVEREIN WÜRSELEN 1925 e.V.

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 5 - Beitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 - Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.  
Stimmrechte können nur persönlich von Mitgliedern mit vollendetem 16. Lebensjahr ausgeübt werden.  
Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.



## REITERVEREIN WÜRSELEN 1925 e.V.

5. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren per Email einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zum Gegenstand
  - a. Bericht des Präsidenten und der Ressortleiter unter Vorlage des Jahresabschlusses,
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Ggf. Wahlen zum Vorstand, sowie der Rechnungsprüfer,
  - e. Ehrung der Mitglieder für Zugehörigkeit oder sportliche Leistungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils vier Jahren, wobei die Hälfte des Vorstandes zur Wahrung der Kontinuität der Leistung im Abstand von zwei Jahren wiederum für vier Jahren gewählt wird. Zunächst, beginnend mit dem Jahr 2005, werden gewählt:
  - der/ die Präsident/in
  - der/ die Sportwart/in
  - der/ die Geschäftsführer/in
  - der/ die Tierschutzbeauftragte
  - zwei Beisitzernach zwei Jahren werden gewählt:
  - der/ die stellvertretende Präsident/in
  - der/ die Schatzmeister/in
  - der/ die Beauftragte für den allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
  - der/ die Jugendwart/in
  - zwei Beisitzer
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.  
Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Verpflichtungsgeschäfte, die mit dem Aktivvermögen des Vereins nicht erfüllt werden können, bedürfen der Einwilligung einer mit Dreiviertelmehrheit beschließenden Mitgliederversammlung.



## REITERVEREIN WÜRSELEN 1925 e.V.

10. Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, der die Besetzung des Vorstandes zum Gegenstand hat. Dabei ist die Frist zur Einladung nach § 7 Abs. 2 zu wahren.

11. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Ehrenpräsidenten/in mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einem langjährigen, besonders verdienten Mitglied den Ehrenring des Vereins zuerkennen.

### § 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

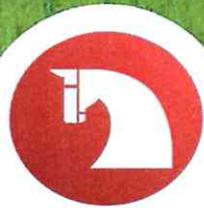
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl dahin kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

2. Scheidet der/die Präsident/in oder der/die stellvertretende Präsident/in während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode vornimmt.

3. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Präsident/in
  - dem/der stellvertretende Präsident/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Geschäftsführer/in
  - dem/ der Sportwart/in
  - dem/der Jugendwart/in
  - dem/der Beauftragte für den allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
  - dem/der Tierschutzbeauftragte
- dem Beirat, dem 4 Mitglieder angehören.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aufgaben wahrnehmen.



## REITERVEREIN WÜRSELEN 1925 e.V.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die stellvertretende Präsident/in. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten; im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Präsident/in nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsbefugt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des §7 Nr. 4 und Nr. 5 sind analog für die Sitzungen des Vorstands anwendbar, sofern der Vorstand dies in seiner Geschäftsordnung für das laufende Wirtschaftsjahr entsprechend bestimmt hat.

### **§ 9 - Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie bei der hierzu ausgesprochenen Einladung vorsieht.
2. Satzungsänderungen und die Änderung des Satzungszweckes bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 - Salvatorische Klausel**

1. Falls sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als rechtlich unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleibt die Gültigkeit der gesamten Satzung unberührt. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Vorstand, die betreffende Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem intendierten Ziel der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen, die es ausschließlich und unmittelbar im Rahmen der Sportförderung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Satzung gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.2024.